

Richtlinie der Stadt Bad Salzungen

zur Förderung der internationalen Kinder- und Jugendbegegnung

1. Ziel der Förderung

Die Stadt Bad Salzungen fördert die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der interkulturellen Zusammenarbeit. Dazu gehören:

- interkulturelle Begegnungen junger Menschen im In- und Ausland, insbesondere in Partnerstädten
- Repräsentation der Stadt Bad Salzungen in den Partnerstädten

2. Antragsberechtigte /Zuwendungsempfänger

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Verfolgung gemeinnütziger Ziele
- Erbringung einer angemessenen Eigenleistung
- Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Die Zuwendung darf nicht zur Überfinanzierung der Maßnahme führen.

Antragsberechtigte sind:

- alle anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie gemeinnützige Vereine der Stadt, die sich satzungsgemäß die Förderung der Jugendarbeit zum Ziel gesetzt haben

Die zu fördernden Maßnahmen richten sich an Kinder und Jugendliche im Alter von 12 bis 27 Jahren und deren Betreuer.

3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Auf Fördermittel der Stadt Bad Salzungen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Stadt fördert im Rahmen der im Haushaltsplan der Stadt Bad Salzungen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vom Antragsteller gesichert sein.

- Fördervoraussetzungen:
 - Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit müssen über ein zwischen den Partnern abgestimmtes Programm verfügen.
 - Es können Jugendbegegnungen im In- oder Ausland gefördert werden.
 - Die Einladung bzw. Einladungsbestätigung der ausländischen Gruppe ist Bestandteil des Antrages und muss mit diesem eingereicht werden.
 - Die ehrenamtlichen Betreuer sollten eine pädagogische Fachkraft oder im Besitz des amtlichen Jugendgruppenleiterausweises sein. Die Betreuer müssen 18 Jahre alt sein.
 - Für die Teilnehmer ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- Nicht förderfähig sind:
 - Maßnahmen oder Veranstaltungen, die überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter tragen,
 - Schulfördervereine, Fördervereine für Auszubildende und Vereine der Jugendberufsausbildung, die nicht anerkannte Träger der Jugendhilfe sind,
 - Maßnahmen, die der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung dienen,
 - Maßnahmen, die überwiegend der Erholung oder dem Tourismus dienen,
 - kommerzielle Anbieter

Die Zuschüsse werden für die Dauer von mindestens 3 aber höchstens 10 Tagen gewährt, der An- und Abreisetag gilt als ein Tag.

Es werden maximal 21 Teilnehmer und 3 Betreuer gefördert.

Die Förderung wird im Rahmen der Festbetragsfinanzierung gewährt.

Die Zuschüsse der Stadt betragen für Maßnahmen mit den Partnerstädten:

Maßnahme	Zuschüsse
Maßnahmen im Ausland	- bis zu 10,00 Euro pro Tag und Teilnehmer, der die Stadt Bad Salzungen in der Partnerstadt vertritt
Maßnahmen innerhalb Deutschlands	- bis zu 8,00 Euro pro Tag und Teilnehmer aus der Partnerstadt

Die Zuschüsse der Stadt für Maßnahmen mit internationalen Teilnehmern ohne Partnerschaft mit der Stadt Bad Salzungen betragen:

Maßnahme	Zuschüsse
Maßnahmen im Ausland	- bis zu 3,00 Euro pro Tag und Teilnehmer der Stadt Bad Salzungen
Maßnahmen innerhalb Deutschlands	- bis zu 2,00 Euro pro Tag und Teilnehmer für die internationale Delegation

4. Bedingungen

Die Fördermittel sind zweckgebunden und zweckmäßig im vorgegebenen Zeitraum des Bewilligungsbescheides zu verwenden.

Zu Unrecht empfangene und / oder zweckentfremdet genutzte Fördermittel sind zurückzahlen. Eine sich seit der Antragstellung ergebende veränderte Situation (z. B. Verringerung der Teilnehmerzahl) ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Dies hat eine Reduzierung der Fördermittel zur Folge.

Eine Erhöhung der bereits bewilligten Fördermittel ist ausgeschlossen.

5. Antragsverfahren

Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Im Rahmen der Antragstellung ist der Antrag auf Förderung gemäß der Richtlinie der Stadt Bad Salzungen zur Förderung der internationalen Kinder- und Jugendbegegnung zu verwenden.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig entsprechend der geforderten Kriterien der vorgenannten Richtlinie vorliegen.

Anträge sind zu richten an:

Stadtverwaltung Bad Salzungen
Ratsstr. 2
36433 Bad Salzungen

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und Erlass des Bewilligungsbescheides durch die Stadt per Mittelabruf auf das vom Träger angegebene Geschäftskonto.

Eine Teilnehmerliste ist mit einzureichen.

7. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar, spätestens einen Monat nach Abschluss der Maßnahme, vorzulegen. Die Gesamtfinanzierung ist nachzuweisen. Mit dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege oder eine Kopie der Belege mit der Bestätigung und Unterschrift des Maßnahmeträgers einzureichen. Nach Prüfung des Verwendungsnachweises werden die Originalbelege an den Antragsteller zurückgegeben. Außerdem ist ein Bericht über die durchgeführte Maßnahme vorzulegen.

Die Originalbelege verbleiben zur fünfjährigen Aufbewahrungsfrist beim Antragsteller. Die Stadt und das zuständige Rechnungsprüfungsamt haben in dieser Zeit ein Prüfrecht über die Korrektheit des Verwendungsnachweises.

Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht, hat die Stadt Bad Salzungen das Recht, die Fördermittel zurückzufordern. Ebenso besteht ein Rückforderungsrecht für nicht verbrauchte Fördermittel.

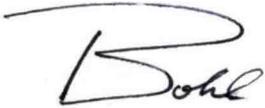
8. Gleichstellung

Alle in dieser Richtlinie verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermaßen in der männlichen, weiblichen oder diversen Sprachform.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit der Kur- und Kreisstadt Bad Salzungen vom 10.07.2008 außer Kraft.

Bad Salzungen, den 13. 03. 2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bohl'. The signature is stylized with a large, sweeping initial 'B'.

Bohl
Bürgermeister